

# 31

18.11.2002

94 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der  
Stadt Unna, Kreis Unna – Regierungsbezirk  
Arnsberg – für das Haushaltsjahr 2002 244

## B E K A N N T M A C H U N G

### 1. N a c h t r a g s s a t z u n g

zur Haushaltssatzung der Stadt Unna  
Kreis Unna - Regierungsbezirk Arnsberg -  
für das **Haushaltsjahr 2002**

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV. NRW. 2002 S. 160) hat der Rat der Stadt Unna mit Beschluss vom 26.09.2002 folgende 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung vom 05.04.2001 erlassen:

#### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	<b>die bisherigen festgesetzten Beträge</b>	<b>erhöht um</b>	<b>vermindert um</b>	<b>Der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich Nach- trag festgesetzt auf</b>
	<b>EUR (DM)</b>	<b>EUR</b>	<b>EUR</b>	<b>EUR</b>
<b>im Verwaltungs- haushalt</b>				
Einnahme	120.445.540 (235.571.000)	0	0	<b>120.445.540</b>
Ausgaben	120.445.540 (235.571.000)	0	0	<b>120.445.540</b>
<b>im Vermögens- haushalt</b>				
Einnahmen	33.901.208 (66.305.000)	343.523	1.625.908	<b>32.618.823</b>
Ausgaben	33.901.208 (66.305.000)	0	1.282.385	<b>32.618.623</b>

## § 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2002 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen) erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 3.251.048 EUR (6.358.500 DM) um 343.523 EUR erhöht und damit auf 3.594.571 EUR festgesetzt.

## § 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsausgaben und Ausgaben für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 698.936 EUR (1.367.000 DM) um 7.673.000 EUR erhöht und damit auf 8.371.936 EUR festgesetzt.

## § 4

Der **Höchstbetrag der Kassenkredite**, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 30.677.513 EUR (60.000.000 DM) um 677.513 EUR vermindert und damit auf 30.000.000 EUR festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze werden nicht geändert.

## §§ 6 bis 10

Die §§ 6 bis 10 werden nicht geändert.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 1. Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die 1. Nachtragssatzung mit ihren Anlagen ist dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Unna mit Bericht vom 07.10.2002 nach § 79 Abs. 5 GO NRW angezeigt worden.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan liegt zur Einsichtnahme in der Zeit vom

**20.11. bis einschließlich 29.11.2002**

während der Dienststunden von

montags bis donnerstags	08.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 16.00 Uhr
freitags	08.00 bis 12.30 Uhr,

im Rathaus der Stadt Unna, Rathausplatz 1, Zimmer 248 bzw. 254, öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 15. November 2002

gez. Weidner  
Bürgermeister

ABl. StUN 31-94/18. November 2002